

# **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Pharmaingenieurwesen“ an der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau hat am 01.03.2017 und der Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften am 04.04.2017 die folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Pharmaingenieurwesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen in einem zulassungsbeschränkten Studiengang mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Pharmaingenieurwesen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) 1. entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen oder höherwertigen Abschluss (beispielsweise den 2. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung) in einem Studiengang mit fachspezifisch verfahrenstechnischen und/oder pharmazeutischen Inhalten gemäß Absatz 2 erbracht hat, oder
  2. an einer anderen ausländischen Hochschule einen entsprechenden oder höherwertigen Abschluss in einem Studiengang mit fachspezifisch verfahrenstechnischen und/oder pharmazeutischen Inhalten erworben hat; die Entsprechung wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org/>) festgestellt.
- (2) Ein Studiengang wird als Studiengang mit fachspezifisch verfahrenstechnischen und/oder pharmazeutischen Inhalten eingeordnet, wenn mindestens 50 Leistungspunkte in fachspezifisch verfahrenstechnischen und/oder pharmazeutischen Fächern erbracht wurden. Fehlende Leistungspunkte können auch durch erfolgreich absolvierte verfahrenstechnische und/oder pharmazeutische Module aus anderen Studiengängen ergänzt werden.

Die Entscheidung, ob der vorangegangene Studiengang hinreichend fachspezifische verfahrenstechnische und/oder pharmazeutische Inhalte aufweist, trifft die Auswahlkommission.

- (3) Abweichend von Absatz 1 Buchst. a) sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 142 Leistungspunkte (79 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 166 Leistungspunkte (79 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters (§ 4 Abs. 3) erlangt wird. Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 1 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen; Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 12.11.2014 (TU-Verköndungsblatt Nr. 1011), in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der Masterstudiengang Pharmaingenieurwesen beginnt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang Pharmaingenieurwesen ist in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars über das Online-Portal der Hochschule zu übermitteln. Im Anschluss ist das Antragsformular auszudrucken, zu unterschreiben und muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 10.10. (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester bis zum 10.04. (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Anträge nach Satz 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 2 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte sowie Gesamtleistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) ein Lebenslauf,

- c) ggf. ein Bewerbungsschreiben zum Nachweis der Eignung für diesen Studiengang nach § 6 Absatz 1,
- d) Nachweise nach § 2 Absatz 4,
- e) detaillierte inhaltliche Nachweise, z. B. Auszüge aus Modulhandbüchern, über abgeschlossene Leistungen in fachspezifisch verfahrenstechnischen und/oder pharmazeutischen Fächern.

Die Anforderungen nach Satz 1 gelten auch für außerkapazitäre Bewerbungen, lassen jedoch die in diesen Verfahren geltenden weitergehenden Anforderungen unberührt. Insbesondere ist eine eidesstattliche Versicherung vorzulegen, dass bisher weder eine endgültige noch eine vorläufig Voll- oder Teilzulassung für den Masterstudiengang Pharmaingenieurwesen oder einen verwandten Studiengang für eine Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erlangt wurde. Aus der eidesstattlichen Versicherung muss die Staatsangehörigkeit hervorgehen.

- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4**

##### **Zulassungsverfahren**

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Es wird eine Rangliste gebildet, bei der zu 60 % die Abschlussnote nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) bzw. die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und zu 40 % die Note des Bewerbungsschreibens (§ 6) eingeht. Die berechnete Note wird auf zwei Nachkommastellen mathematisch gerundet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Bewerberinnen und die Bewerber, deren Studienabschluss nach § 2 Abs. 3 zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorlag, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie das Bachelorzeugnis bei Beginn im Wintersemester nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters eingereicht haben, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat dies nicht zu vertreten.

#### **§ 5**

##### **Auswahlkommission für den Masterstudiengang Pharmaingenieurwesen**

- (1) Die Fakultät für Maschinenbau und die Fakultät für Lebenswissenschaften bilden eine gemeinsame Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören vier stimmberechtigte Mitglieder an: Drei Hochschullehrer und ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe; außerdem fungiert ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Die Mitglieder und deren Stellvertreter können sowohl der Fakultät für Maschinenbau, als auch der Fakultät für Lebenswissenschaften angehören. Aus jeder der beiden Fakultäten sind zwei stimmberechtigte

Mitglieder einzusetzen. Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch die jeweiligen Fakultätsräte eingesetzt. Das Mitglied aus der Studierendengruppe wird durch die Studienkommission eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder der Auswahlkommission wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

- (3) Die Auswahlkommission kann Gruppen für die Bewertung der Bewerbungsschreiben einsetzen. Jeder dieser Gruppen sollen ein Hochschullehrer und ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen angehören. Mitglieder der Gruppen sollen aus den Instituten stammen, die am Studiengang beteiligt sind. In jeder Gruppe kann zudem ein Mitglied der Studierendenschaft beratend mitwirken.
- (4) Das Immatrikulationsamt bzw. das International Office überprüft die eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und leitet diese an die Auswahlkommission weiter.

Danach wird die Auswahlkommission wie folgt tätig:

- a) Sie entscheidet, ob ein Studiengang gemäß § 2 Absatz 2 ausreichende fachspezifisch verfahrenstechnische und/oder pharmazeutische Inhalte enthält.
  - b) Sie setzt die Gruppen gemäß Absatz 3 ein und bewertet die Bewerbungsschreiben gemäß § 6.
  - c) Sie ordnet die Bewerbungsschreiben zu den in b) eingesetzten Gruppen zu.
  - d) Sie erstellt die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber nach § 4 Absatz 1.
  - e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber gegenüber dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office, welches den Zulassungsbescheid bzw. den Ablehnungsbescheid gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber erlässt.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau sowie dem Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## **§ 6**

### **Bewerbungsschreiben**

- (1) Das Bewerbungsschreiben dient als Nachweis der fachlichen Eignung und Motivation eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin für diesen Studiengang. Es darf maximal 500 Worte umfassen. Es sind folgende Inhalte darzulegen:
  - a) auf Grund welcher spezifischen Vorkenntnisse, Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang für fachlich geeignet hält,

- b) in welcher Weise sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Berufsfeld identifiziert,
  - c) inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist,
  - d) inwieweit ein besonderes Interesse an vertieften fachlichen Kompetenzen besteht und
  - e) inwieweit soziale Härten die Wahl des Studiengangs bzw. -ortes beeinflussen.
- (2) Das Bewerbungsschreiben wird unter Beachtung der in Absatz 1 geforderten Inhalte benotet. Dabei wird für die Kriterien a) bis d) eine Basisnote gebildet. Nachgewiesene soziale Härten können - je nach Schwere - mit einem Bonus von bis zu 0,3 Notenpunkten auf diese Basisnote für die Gesamtnote berücksichtigt werden. Folgendes Bewertungsschema wird für die Notenbildung angewendet:
- Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint:
- sehr gut geeignet: Note 1,0
  - gut geeignet: Note 2,0
  - befriedigend geeignet: Note 3,0
  - ausreichend geeignet: Note 4,0
  - weniger geeignet: Note 5,0.
- (3) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber das Bewerbungsschreiben nicht fristgerecht zum Bewerbungstermin einreicht, wird das nicht vorhandene Schreiben mit der Note 5,0 bewertet.

## **§ 7**

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit dieser Begründung.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Ablehnungsbescheid enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 durchgeführt.

- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Semesterbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben, unter der Voraussetzung, dass die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt 6 Wochen Semesterbeginn (Semesterbeginn: 01.10. eines Jahres) und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 8**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Der Bewerbungszeitraum für die höheren Fachsemester beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß § 3 Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (3) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 2 Satz 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Rangplatz die Durchschnittsnote bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los. Die Durchschnittsnote wird aufgrund der bisher erreichten Leistungen ermittelt.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorliegen haben, können zugelassen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nachgewiesen werden. Das Bachelorzeugnis ist bei der Immatrikulation vorzulegen. Ist der Bachelor bei der Immatrikulation noch nicht abgeschlossen, erlischt die Zulassung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Pharmaingenieurwesen, hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 01.04.2014 (TU-Verkündungsblatt Nr. 978) zuletzt geändert durch hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 07.07.2015 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1056), außer Kraft.